

# INTERESSENGEMEINSCHAFT TRANSPARENZ

---

Zum Kronenborn 12  
53557 Bad Hönningen

IG Transparenz ♦ Zum Kronenborn 12 ♦ 53557 Bad Hönningen

per Telefax: 02635-920596

Stadtverwaltung Bad Hönningen  
Hauptstraße 84  
53557 Bad Hönningen



02. April 2022

**Künftige wkB-Beitragsbescheide für Neugestaltung Parkplatz Sprudelhalle**

## Antwort per E-Mail des Stadtbürgermeisters vom 18.Aug. 2022

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

ich bestätige den Eingang Ihrer o.a. E-Mail vom 18.08.2022.

Da Sie an der Teilnahme an der Sitzung des Stadtrates am 13.07.2022 verhindert waren erfolgt meine Beantwortung der in Ihren Schreiben vom 02.04.2022 (Eingang 17.05.2022) und 23.05.2022 aufgeworfenen Fragen auf Ihren Wunsch hin auf diese Weise schriftlich.

*Zur besseren Übersichtlichkeit/Lesbarkeit des vorangegangenen vierseitigen E-Mailverkehrs wurden die Antworten (blaue Schrift) in die fraglichen Bezugsschreiben kopiert. Rolf Zimmermann*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Übermittlung von Beitragsbescheiden für das v. g. Projekt bitten wir um Stellungnahme zu folgendem Sachverhalt:

Vorbemerkung:

In § 47 der Landesbauordnung (LBauO) - in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 samt Anlage - sind die Vorgaben für Stellplätze und Garagen geregelt. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge für die Lfd. Nr. der Verkehrsquellen 5.3 Sporthallen, 8.1 Schulen und 8.5 Kindergärten? Wird sich bei der Ermittlung an die

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs gehalten und wie hoch ist die Anzahl für die einzelnen Verkehrsquellen?

Ihre Frage entzieht sich meiner Beantwortungsmöglichkeit. Richtigerweise zitieren Sie die rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung von Bauvorhaben. Ich gehe daher davon aus, dass Ihnen diese auch bekannt sind. Ansonsten verweise ich auf die Verfügbarkeit im öffentlich zugänglichen Medien.

Zuständig für die Ermittlung sind jeweils die Antragsteller:innen von Bauvorhaben bzw. deren beauftragte Planer:innen. Ich gehe davon aus, dass diese sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs an das Regelwerk halten. Mir als (ehrenamtlichem) Stadtbürgermeister obliegen weder Recht noch Pflicht einer Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die Kreisverwaltung Neuwied. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich daher bitte an die zuständige Stelle.

2. Sind Abstellplätze für Fahrräder vorgesehen? Wenn ja, wie viele?

Wie aus der öffentlich vorgestellten und Ihnen bekannten Planung für den Ausbau des Parkplatzes Sprudelhalle und des Verbindungswegs Richtung Aldi ersichtlich ist sind keine Abstellplätze für Fahrräder vorgesehen.

3. Welche Gesamtkosten, getrennt nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und evtl. Abstellplätzen für Fahrräder, wurden ermittelt?

Eine Aufteilung von Kosten für Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätze kann aus vorgenannten Gründen nicht vorgenommen werden. (s. Antwort Frage 2)

Die Ermittlung der (jährlich umlagefähigen) Gesamtkosten erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung und dem beauftragten Planungsbüro zur Vorbereitung der Beitragsbescheide. Sobald diese abschließend zusammengestellt sind ist eine Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlage nach Terminvereinbarung dort möglich.

4. Wird der Geldbetrag der Herstellungskosten dieser Parkeinrichtungen von den beitragsfähigen Gesamtkosten als Gemeindeanteil abgezogen und damit die umzulegenden beitragsfähigen Kosten gemindert?

Abgesehen davon, das mir nicht klar ist, welchen „Geldbetrag“ Sie mit Ihrer Frage ansprechen, erfolgt beim Ausbau von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen kein Abzug von Aufwendungen privater Baumaßnahmen. Dafür fehlt die rechtliche Basis. Alle für den Ausbau umlagefähige Kosten fließen auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Hönningen in die Beitragsbescheide ein.

Für die Beantwortung danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen  
Rolf Zimmermann

# INTERESSENGEMEINSCHAFT TRANSPARENZ

---

Zum Kronenborn 12  
53557 Bad Hönningen

IG Transparenz ♦ Zum Kronenborn 12 ♦ 53557 Bad Hönningen

Stadtverwaltung Bad Hönningen  
Hauptstraße 84  
53557 Bad Hönningen



23. Mai 2022

## Entwurfplanung Neugestaltung Rheinufergelände

- Stellungnahme zur dortigen E-Mail vom 10. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,

mit v. g. E-Mail haben Sie aus „formaler Hinsicht“ auf mein Schreiben vom 09. Mai 2022 angemerkt, dass Ihnen die IG Transparenz weder bekannt ist, noch welche Personen die Interessengemeinschaft bilden und wer legitimiert ist, in ihrem Namen tätig zu werden. Sie hätten jederzeit während des Einwohnerantrags Gelegenheit gehabt, mit uns sprechen zu können. Das wäre Ihre Chance gewesen, die Mitglieder kennenzulernen. Damit Sie sich ein Bild machen können, verweise auf die Inhalte der Webseite [www.igtransparenz.de](http://www.igtransparenz.de).

Die IG Transparenz ist ein lockerer Zusammenschluss von Menschen, die ein gleiches Ziel haben, das sie in der Gemeinschaft verwirklichen wollen. Hierzu sind keine bestimmten Maßnahmen zu beachten, da in der Gestaltung und Zusammensetzung vollkommene Freiheit besteht. Ihre Forderung nach „Klärung formaler Fragen“ können wir daher nicht nachvollziehen, da sie kein Fundament hat.

Deshalb werden die Fragen wiederholt und wir erwarten die Beantwortung in adäquater formaler Form:

1. Wird die sogenannte Fahrradstraße in ein regionales oder kommunales Radverkehrsnetz integriert oder bleibt sie lediglich eine Insellösung der Stadt Bad Hönningen?

Für den Teil vor dem „oder“ lautet die Antwort JA, für den Teil hinter dem „oder“ lautet die Antwort NEIN.

2. Auf welchen planerischen Standardwerken basiert die Entwurfplanung in Grund- und Aufriss?

Die Planung der Fahrradstraße erfolgt in Anlehnung an die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt) sowie "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen" (RStO) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

3. Da die Kostenberechnung leider nicht im Internet abrufbar ist, bitte ich um Übermittlung dieser im Erläuterungsbericht unter Anlage 1 erwähnten Unterlage.

Die aktuelle Kostenermittlung für die Fahrradstraße können Sie gerne nach Terminvereinbarung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einsehen. Die Kostenermittlung ist aber nicht mit den umlagefähigen Kosten gem. Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bad Hönningen gleichzusetzen.

4. Auf welcher Förderrichtlinie basiert der Fördersatz von 90% auf den städtischen Anteil?

Die Förderung erfolgt auf der Basis der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.01.2021 „Förderung von Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ in Rheinland-Pfalz, hier Regelung für finanzschwache Gemeinden (Abs. 5.2).

Natürlich handelt es sich bei dem im Schreiben vom 09. Mai 2022 genannten Datum der Stadtratsitzung um einen Schreibfehler; wie Sie richtig erkannt haben, muss es der 04. Mai 2022 heißen.

Mit freundlichen Grüßen  
Rolf Zimmermann